

Die Zusatzweiterbildung zum Erwerb der Fachkunde "Analytische Psychotherapie" für Therapeut:innen, die bereits in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie approbiert sind.

Grundlage der Weiterbildungsrichtlinien des Instituts ist die <u>Weiterbildungsordnung der</u> Landesärztekammer Baden-Württemberg, Stand 1.2.2016.

Die Zusatzweiterbildung Psychoanalyse soll approbierten Psychologischen Psychotherapeuten/innen den Erwerb der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse sowie die Erlangung der Fachkunde "Analytische Psychotherapie ermöglichen.

Sie umfasst die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschliesslich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie das Verständnis unbewusster Prozesse in der therapeutischen Beziehung.

Die Weiterbildung basiert auf der von Sigmund Freud als Wissenschaft begründeten Psychoanalyse und deren Weiterentwicklungen. Sie umfasst Psychoanalyse als Theorie und Behandlungsmethode einschließlich ihrer verschiedenen Anwendungsformen und Modifizierungen.

Die Anforderungen an einen Abschluss dieser Ausbildung sind nicht identisch mit den Anforderungen an einen Institutsabschluss am IPPF.

Die hier ausgeführten Anforderungen genügen nicht in allen Punkten denjenigen der Fachgesellschaften DPG und DGPT. Für eine spätere Mitgliedschaft in der DPG und/oder der DGPT sind die Richtlinien für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker / zur Psychoanalytikerin mit dem Ziel des Abschlusses mit Instituts-Examen zu beachten. Die Anerkennung vorgängig in der Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie geleisteter Ausbildungsinhalte kann im Einzelfall vom Aus- und Weiterbildungsausschuss Erwachsenenanalyse (AWBA-EA) geprüft werden.



I. Zulassung

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weiterbildung sind der <u>Homepage des</u>

<u>IPPF</u> zu entnehmen. Die benötigten Bewerbungsunterlagen sind unter dem folgenden Link zu finden: Bewerbungsunterlagen.

2. Zulassungsverfahren

Nach Rücksprache mit dem/der Leiter/in des Aus- und Weiterbildungsausschusses Erwachsenenanalyse (AWBA-EA) des Instituts stellt sich der/die Bewerber/in für die psychoanalytische Weiterbildung in der Regel in zwei Bewerbungsinterviews bei Mitgliedern des AWBA-EA vor. Wird eine spätere DPG-Mitgliedschaft angestrebt, müssen zwei Erstinterviews bei DPG-Lehranalytikern/innen geführt werden (In diesem Fall sind die Richtlinien für die Weiterbildung mit dem Ziel des Institutsabschlusses zu beachten). Über die Zulassung entscheidet der AWBA-EA. Die persönlichen und die berufsbezogenen Beweggründe, eine psychoanalytische Weiterbildung aufzunehmen, sollten sich die Waage halten.

3. Ausbildungsvertrag/Verpflichtungserklärungen

Nach der Zulassung schliesst der/die Weiterbildungsteilnehmer(in) mit dem Institut einen Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag ab. Er/sie anerkennt die Aus- und Weiterbildungsordnungen des Instituts. Er/sie ist an die Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle während seiner/ihrer Ausbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patient(inn)en gebunden. Vor Beginn des praktischen Teils der Aus-/Weiterbildung schliesst er/sie eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Das Institut verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe und qualifizierte Ausbildung zu schaffen und aufrecht zu erhalten, soweit dies billigerweise erwartet werden kann.



II. Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst:

- > die Lehranalyse
- die theoretischen Lehrveranstaltungen
- die praktische Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich, berufsbegleitend und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

1. Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

Die Lehranalyse ist Entwicklung und Reflexion des psychoanalytischen Prozesses einschließlich Bearbeitung der intra- und interpersonellen Vorgänge, auch im Zusammenhang mit der psychoanalytischen Weiterbildung. Sie fördert die Entwicklung der Persönlichkeit, damit auch jene Bereiche, die eine angemessene Einschätzung des Berufswunsches und eine Ausübung der Tätigkeit als Psychoanalytiker/in ermöglichen. Sie ist integraler Bestandteil der Weiterbildung.

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in wählt sich einen/e Lehranalytiker/in aus dem Kreis der vom Institut anerkannten Lehranalytiker/innen.

Zwischen Lehranalytiker/in und dem/r Lehranalysanden/in dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Die Lehranalyse muss mindestens 250 Stunden umfassen und mit einer Stundenfrequenz von drei Sitzungen pro Woche im klassischen Setting stattfinden. Der/die Lehranalytiker/in informiert den AWBA-EA über Beginn, längere Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse. Ansonsten unterliegt er/sie der Schweigepflicht. Er/sie nimmt auch nicht an Besprechungen über seine Lehranalysanden/innen teil und nimmt auch sonst in keiner Weise Einfluss auf die Ausbildung seiner Lehranalysanden/innen ("non-reporting system").



2. Theoretische Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt und erarbeitet.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 240 Stunden und umfasst inhaltlich u.a.

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre Psychoneurosen, Charakterneurosen, psychosomatische Funktionsstörungen und Psychosomatosen, Psychosen
- Psychoanalytische Traumtheorie und Übungen zur Traumdeutung
- Theorie und Technik der psychoanalytischen Diagnostik mit praktischen Übungen zur Erhebung psychodiagnostischer Erstuntersuchungen einschließlich der Interview-Techniken
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründete Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- Theorie und Technik der psychoanalytischen Behandlung und der modifizierten Verfahren wie Fokal-, Kurz- und Jugendlichen Psychotherapie
- Theorie und Technik der psychoanalytischen Gruppentherapie
- Theorie und Technik der psychoanalytischen Kindertherapie
- Kenntnisse der Theorie und Methode der psychoanalytischen Familientherapie
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialtheorie
- Einführung in die Psychopathologie und Psychiatrie einschließlich dynamischer Psychiatrie
- Eingehende Kenntnis in der Abgrenzung von Neurosen und Psychosen und den körperlich begründbaren psychischen Störungen
- Einführung in die Psychodiagnostik sowie Grundlagen und Differenzialindikation verschiedener Verfahren und Settings

Ausserhalb des IPPF besuchte Theorie-Veranstaltungen mit anerkannten Dozenten zu den obgenannten Themen können angerechnet werden, ebenso bis zu 100 Stunden Gruppensupervision, in der nicht eigene Fälle vorgestellt worden sind. Die angerechneten Stunden sollen aber ¼ der insgesamt erforderlichen Stundenzahl nicht überschreiten. Im Zweifel sind Fragen der Anerkennung externer Veranstaltungen mit dem AWBA-EA abzuklären.



3. Praktische Weiterbildung

- Psychoanalytische Diagnostik
- Psychoanalytische Behandlung
- Supervisionen
- Kasuistisch-technische Seminare
- > Behandlungsberichte

(Zur Teilnahme am praktischen Teil der Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.)

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss Erwachsenenanalyse (AWBA-EA) begleitet, beurteilt und dokumentiert die praktische Weiterbildung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer (innen) (AWBT). Er erhält von diesen alle Erstuntersuchungs- und Zweitsicht- sowie Behandlungsberichte und von den Ausbildern/innen Berichte über Kasuistiken und Supervisionen. Bei Bedarf hält er Rücksprache mit den Ausbildnern/innen. Er gibt den AWBT Rückmeldung. Er entscheidet über die Aufnahme von Bewerbern/innen, die Übertritte von jeweils einer Phase der Ausbildung in die nächste (Zulassung zum Vorkolloquium; Bestehen des Vorkolloquiums; Übernahme der dritten Ausbildungsbehandlung; Übernahme der sechsten Ausbildungsbehandlung; Zulassung zum Abschlusskolloquium) sowie über das Bestehen des Institutsabschlusses. Bei Bedarf kann er Auflagen wie etwa zusätzliche Kasuistiken, Behandlungsberichte oder Behandlungen beschliessen. Die AWBT werden in ihrer Ausbildung von je einem/r Mentor/in begleitet, der/die Mitglied des AWBA-EA ist.

Ist ein/e AWBT mit einem Entscheid des AWBA-EA nicht einverstanden, so kann er/sie auf Wunsch sein/ihr Anliegen in einer Sitzung des AWBA-EA vertreten. Dabei kann er/sie sich von einem/r anderen AWBT oder einem Institutsmitglied (z. B. aus dem Gremium der Vertrauensleute) begleiten und unterstützen lassen.

3.1 Psychoanalytische Diagnostik

Erste praktische Erfahrungen erwirbt der/die AWBT in psychoanalytischer Diagnostik. Nach Teilnahme an entsprechenden Seminaren (psychoanalytisch-diagnostische Erstuntersuchung, Erstinterview) und dem Erwerb hinreichender theoretischer Grundkenntnisse sowie mindestens 50 Stunden Lehranalyse beantragt er/sie beim AWBA-EA den Beginn mit Erstuntersuchungen.

Nach der Zulassung zur Ausbildung kann sich der/die AWBT auch einer psychoanalytischen Supervisionsgruppe des Instituts anschliessen.

Der/die AWBT führt eine ausreichende Anzahl psychoanalytischer Erstuntersuchungen durch und bespricht diese mit einem/r vom Institut ermächtigten Analytiker/in (Zweitsicht).



Bei den ersten zehn Untersuchungen findet jeweils nach der ersten Sitzung eine psychoanalytische Erstinterview-Supervision (Einzel- oder Gruppensupervision) statt; zum abschließenden Zweitsichttermin ist dem/r Zweitsichter/in die vollständige Untersuchung schriftlich vorzulegen.

Für die Zulassung zum Vorkolloquium sind 12 und für den Abschluss der Weiterbildung 20 Erstinterviews (bei sonst ausreichender klinischer Erfahrung) erforderlich.

Die Zulassung zum Vorkolloquium kann nach einer halbjährigen Teilnahme an einer analytischen Supervisionsgruppe und dem Nachweis von 10 supervidierten Erstinterviews und 12 zweitgesichteten Erstuntersuchungen beantragt werden.

Der/die Weiterbildungsteilnehmer/in legt dem AWBA-EA eine nicht supervidierte und nicht zweitgesichtete Erstuntersuchung vor. Der AWBA-EA entscheidet nach deren Beurteilung und nach Rücksprache mit den bisherigen Supervisoren/innen und Zweitsichtern/innen über die Zulassung zum Vorkolloquium.

Bei Nichtbestehen kann das Vorkolloquium wiederholt werden.

3.2 Psychoanalytische Behandlungen

Die Praktische Ausbildung umfasst die Durchführung von mindestens 600 Behandlungsstunden in psychoanalytischen/tiefenpsychologischen Verfahren unter regelmässiger Supervision. Davon müssen 2 Behandlungen (nach entsprechender Indikationsstellung) in mindestens 250 Einzelsitzungen kontinuierlich mit klassischem/r Setting/Technik (mindestens 3stündig im Liegen; Analyse des Prozesses Übertragungsneurose) durchgeführt werden. In den übrigen Behandlungen sollen praktische Erfahrungen in der Anwendung modifizierter psychoanalytischer Behandlungsverfahren erworben werden.

Der/die Weiterbildungsteilnehmer/in kann mit psychoanalytischen Behandlungen beginnen, wenn er/sie in einem Vorkolloquium mit dem AWBA-EA sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungsmethoden gezeigt hat.

Mit dem bestandenen Vorkolloquium hat er/sie die Berechtigung, mit zwei Ausbildungsbehandlungen zu beginnen.

Die Übernahme des dritten Falles muss beim AWBA-EA beantragt werden. Es muss mindestens eine Kasuistik stattgefunden haben und ein Zwischenbericht vorliegen. Der AWBA-EA entscheidet aufgrund der Beurteilung der vorliegenden Berichte des/r AWBT sowie der vorliegenden Informationen über Kasuistiken und Supervisionen.



Wird der Antrag abgelehnt, so kann er zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden.

Die Übernahme des sechsten Falles muss beim AWBA-EA beantragt werden. Vorausset- zung ist das Vorliegen mindestens dreier Behandlungsberichte. Der AWBA-EA entschei- det aufgrund der Beurteilung aller bis dahin vorliegenden Berichte des/r AWBT sowie der vorliegenden Informationen über Kasuistiken und Supervisionen.

Wird der Antrag abgelehnt, so kann er zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden.

Voraussetzungen für die Einleitung jeder neuen Behandlung sind eine Zweitsicht, Rücksprache mit dem/der Supervisor/in sowie eine Mitteilung an den AWBA-EA.

3.3 Supervision

Die vom/von der Weiterbildungsteilnehmer/in durchgeführten Krankenbehandlungen müssen bei vom Institut anerkannten Lehranalytikern/innen in Einzel- und Gruppensupervisionen regelmäßig und in ausreichender Anzahl (durchschnittlich alle 4 Sitzungen) supervidiert werden. Der Anteil der Einzelsupervisionsstunden muss mindestens die Hälfte der erforderlichen Supervisionsstunden betragen.

Zwischen Supervisor/in und Weiterbildungsteilnehmer/in dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Der/die Weiterbildungsteilnehmer/in nimmt bis zum Abschluss seiner/ihrer Weiterbildung an Supervisionsgruppen mit maximal vier vortragenden AWBT teil.

3.4 Kasuistische Seminare

Beginnend mit der Zulassung zu den technischen Seminaren bis zum Abschluss der Weiterbildung ist die kontinuierliche Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligat. Der/die Weiterbildungsteilnehmer/in stellt hier alle seine/ihre Behandlungsfälle vor.

3.5 Behandlungsberichte

Über alle Behandlungsfälle müssen Berichte verfasst werden. Über abgeschlossene Behandlungen muss zeitnah ein Abschlussbericht vorgelegt werden.



III. Abschluss der Weiterbildung

Über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung entscheidet der AWBA-EA unter Berücksichtigung der Beurteilung des Ausbildungsstandes des/r AWBT (Beurteilung aller bis dahin vorliegenden Berichte des/r AWBT sowie der vorliegenden Informationen über Kasuistiken und Supervisionen). Das Abschlusszeugnis ermöglicht die Beantragung der zweiten Fachkunde bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Das Abschlusszeugnis und der Erwerb der zweiten Fachkunde bilden keine Präjudizien im Hinblick auf die Zulassung zum Institutsexamen.

Januar 2018 Aus- und Weiterbildungsausschuss EA